



Amtsblatt

für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Nr. 36/2025

Donnerstag,
4. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 11. Dezember 2025**
2. **Wasserrecht;
Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer**
3. **Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

1. **Geschäftsstelle des Kreistages;
Sitzung des Kreistages am 11. Dezember 2025**

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 11.12.2025**, um **14:00 Uhr**
findet im Kultur- und Tagungszentrum Murnau (Ödön-von-Horvath-Platz 1)
in 82418 Murnau am Staffelsee eine
Sitzung des Kreistages
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben
2. LEADER;
Sachstandsbericht zu den Förderperioden und den Projekten
3. Jugendhilfe;
Beratungsstelle LGBTIQ von Condrops „Wir&Queer“: Tätigkeitsbericht und Beschluss
über die Fortführung des Beratungsangebotes
4. Kreisrechnungsprüfung;
Feststellung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
5. Kreisrechnungsprüfung;
Entlastung der Jahresrechnung 2024 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen
6. Kreisrechnungsprüfung;
Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen;
Feststellung des Jahresabschlusses 2024
7. Kreisrechnungsprüfung;
Eigenbetrieb Klinikum Garmisch-Partenkirchen;
Entlastung des Jahresabschlusses 2024
8. Denkmalschutz – Förderung denkmalgeschützter Objekte
im Landkreis im Jahr 2025
9. Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen, 26.11.2025

gez.
Anton Speer
Landrat

2. **Wasserrecht;
Einbringen von geräumtem Schnee in oberirdische Gewässer**

Der bevorstehende Winter und die damit verbundene Schneeräumung
von Verkehrsflächen gibt Anlass, auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

Das Einbringen von Räumschnee in oberirdische Gewässer (hierzu gehört auch das Ablagern von Räumschnee auf den Böschungen eines Gewässerbettes) ist aus folgenden Gründen zu unterlassen:

1. Die durch das Räumen, Abtransportieren und Verkippen verdichteten und verfestigten Schneemassen stellen insbesondere bei kleineren Gewässern im Hochwasserfall (z. B. plötzlich einsetzendes Tauwetter) ein erhebliches Abflusshindernis im Gewässer dar. Dadurch kann es rasch zu Wassergefahren kommen.
2. Im abgeräumten Schnee sind in der Regel erhebliche Mengen Verunreinigungen enthalten.
3. Durch das Schmelzen der Schneemassen im Gewässer wird diesem Wärme entzogen. Dadurch wird vor allem bei niedrigen Abflüssen die Eisbildung im Gewässer begünstigt. Dies kann zu Eisgefahren, aber auch zu Fischsterben führen.

Darüber hinaus kann das Einbringen von Räumschnee einen Verstoß gegen § 32 WHG im Rahmen einer Ordnungswidrigkeit bzw. Straftatbestand nach § 324 StGB darstellen.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen bittet die Räumspflichtigen, die Räumschneebeseitigung ordnungsgemäß, insbesondere gewässerunschädlich, durchzuführen.

Garmisch-Partenkirchen, 24.11.2025
Landratsamt

Anton Speer
Landrat

3. **Baurecht;
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung**

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 27.11.2025, Az. 31-6024-B-2019-55, den Bauantrag von Herrn Rupert Poettinger zum Anbau an das bestehende Wohnhaus auf dem Flst.-Nr. 474, Gemarkung Murnau a. Staffelsee, Seidlstraße 9, unter Bedingungen und Auflagen genehmigt.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten können von den am Verfahren Beteiligten beim Landratsamt Garmisch Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch Partenkirchen, Bauamt, zu den Besuchszeiten Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Klagefrist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Die Zustellung gilt mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die Klage eines Nachbarn gegen diesen Bescheid hat nach § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann jedoch die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden (§§ 80 und 80a VwGO).

Garmisch-Partenkirchen, 27.11.2025
Exner

Garmisch-Partenkirchen, 4. Dezember 2025

Landratsamt
Anton Speer
Landrat